

S E R E N I S S I M I

g n ä d i g s t e

B e r o r d n u n g ,

wegen

Bestrafung ungetreuer Bedienten
und Boten.

d.d. Braunschweig, den 25sten Februar 1773.

Von Gottes Gnaden, Wir, CARL, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg u.u. fügen hiemit zu wissen: Demnach in der, wegen Bestrafung ungetreuer Bedienten und Boten, unterm 1 Aug. 1594. ausgegangenen Landesfürstlichen Constitution verordnet worden:

Daß, da ein Amtmann, Schreiber, Verwalter, Voigt, Vorsteher, Baumeister, Bauschreiber, Zöllner, Förster, oder ein jeglicher anderer, so zu einem höhern oder niedrigern Amte verordnet, und von der höchsten Landesherrschaft, oder eines andern wegen, Geld, Getraide, Korn, Holz, und anders aufzuheben und einzunehmen hat, von den Leuten mehr an Zinsen, Schulden, Meyer= oder Weinkaufs=Geld und dergleichen einnahme, denn er berechnet, im Verkaufen und Kaufen, Verleihen und Ausmessen, unrechten und falschen auch des Orts verbotenen Scheffel und Maaß gebrauchen, Holz, Getraide und dergleichen, verkaufen, und in Rechnung nicht einbringen, oder anders mehr unterschlagen, und solches alles in ihrem eigenen Nutzen anwenden, oder denen Unterthanen, oder andern Leuten zum Nachtheil und Schaden gereichte, der, oder dieselben unterschiedlich mit folgenden Poenen belegt und bestraft werden sollen: Wenn die Summe solches veruntreueten, unterschlagenen und in ihren eignen Nutzen betrüglicher Weise verwendeten Gutes unter 50 Gulden Münz seyn würde, sollen sie auf kündliche Erlaubnis der hohen Obrigkeit, des Landes verwiesen werden. Da sich aber solche Summe über 50 Gulden Münz erstreckte, sollen sie mit Staupenschlagen des Landes ewig verwiesen werden. Würde dann bemeldete Summe auf 100 Guldem Münz oder darüber laufen, so sollen sie mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht werden. Ferner solle auch ein jeder Amtmann, Amts-Befehlshaber und Verwalter, wie oben specificiret, in seiner Administration schuldig seyn, alle Einnahme und von allen dem, so sie empfangen, es sey erblich, wiederkäuflich, steigend oder fallend, an Meyer= oder Weinkaufs=

Geld, Gerichtsstrafen, Zinsen, Holzkauf und allen anderen, nichts ausgeschlossen, Zettel, Verzeichnisse und Bekenntnisse, den Zinsleuten und andern zu geben und zuzustellen, darinnen verleiht, was sie an Summen und Stücken und wofür empfangen und eingenommen, und, wenn dieselbe fällig und belegt worden, und da solches von ihnen verbleibe, solle ein jeglicher nach Gelegenheit seiner Rechnung und Befindung des Verdachts, auch derowegen willkürlich gestraft werden. Wenn auch ein Bote, dem Geld über Land zu tragen, versiegelt oder unversiegelt vertrauet, dasselbige stehlen, damit entlaufen, oder es in andere Wege betrüglich entfremden würde, so solle derselbe, wenn sich die Summe auf 20 Gulden Münz erstreckte, mit dem Strange vom Leben zum Tode gerichtet, und da es Unter 20 Gulden seyn würde, mit Staupenschlagen des Landes ewig verwiesen, oder aber, da es gar wenig, mit Gefängniß oder zeitlicher Verweisung gestraft werden.

sothane Constitution auch in der unterm 3ten Januar 1653 emanirten erneuerten Constitution, so viel die Bestrafung der ungetreuen Bedienten anlangt, wörtlich wiederholt, wegen Bestrafung der ungetreuen Boten oder dahin abgeändert:

daß, wenn ein Bote, dem Geld über Land zu tragen, versiegelt, oder unversiegelt vertrauet, dasselbige entwenden, damit entlaufen oder es in andere Wege betrüglich entfremden und veruntreuen würde, derselbige, wenn sich die Summe unter 50 Gulden Münz erstreckte, des Landes verwiesen, da aber das Entwendete über 50 und unter 100 Gulden sich betrüge, mit Staupenschlagen und ewiger Landesverweisung gestraft, und wenn über 100 Gulden werth vorherührtermaßen untergeschlagen und entwendet wäre, mit dem Strange vom Leben zum Tode gerichtet werden solle.

auch in der letzt angezogenen Constitution verordnet:

daß gleichwohl durch diese Verordnung und angesetzte Bestrafung die Wiedererstattung des betrüglich untergeschlagenen oder entwendeten, nicht aufgehoben, noch dem Verbrecher in allen in sothaner Constitution enthaltenen Fällen nachgelassen seyn, sondern dieselbe, sowohl der höchsten Landesherrschaft, als andern Beleidigten, ausdrücklich vorbehalten bleiben solle.

Und dann auf vorgekommene Zweifel:

Ob in sothanen Constitutionen enthaltene Poenal-Verordnungen auch in dem Fall Platz greifen, wenn der ungetreue Diener auf die Einnahme und Verwaltung der ihm anvertrauten Gelder nicht besonders beeigt worden, sondern nur den Dienst=Eid überhaupt ohne Extendirung auf die getreue Administration abgeleistet habe?

die oberwähnte Constitution in Unserer höchsten Constitution vom 10. Okt. 1740. dahin erklärt worden:

daß nach deren Inhalt wider einen jeden verpflichteten, mit dem Dienst=Eide verwandten, oder ungetreuen Bedienten verfahren werden solle, wenn er

gleich nicht insbesondere auf die Receptur und Administration desjenigen, was ihm anvertrauet wird, beeidiget worden:

So confirmiren und declariren Wir sothane Constitution hiemit dahin:

1) Daß, einer Unserer Civil- oder Militair-Bedienten, er sey ein Rechnung=Bedienter oder anderer, welcher Herrschaftl. Einkünfte zu verwalten hat, es sey an Geld oder Geldeswerth, in seinem Dienst und durch Missbrauch des ihm anvertraueten Amts, betrüglicherweise, es sey auf welche Art es wolle, doe Landersherrschaft, denen Unterthanen, oder auch andern Leuten Schaden zugefügt, ein solcher ungetreuer Diener, er möge nun auf die Einnahme oder Verwaltung des ihm Anvertraueten besonders beeidiget seyn oder nicht, nach vorhergegangener rechtlichen Untersuchung und Beurtheilung, wenn die Summe des veruntreueten, untergeschlagenen und in seinen Nutzen betrüglicherweise verwendeten Guts unter Funfzig Thaler sich beläuft, mit Landesverweisung, wenn die Summe über Funfzig und unter Hundert Thaler sich erstreckt, mit Staupenschlag und ewiger Landesverweisung bestraft, falls aber die Summe auf Hundert oder mehr Thaler sich beläuft, mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht werden sollte.

2) Sollen alle Unsere, sowohl in Rechnung stehende Bediente, als andere über die Herrschaftl. Einkünfte, wovon ihnen die Einnahme anvertrauet worden, es seyn solche von welcher Art sie wollen, denen Personen, von welchen sie solche erheben, Scheine und Verzeichnisse ertheilen, worin enthalten, was sie an Geld oder Geldeswerth und wofür empfangen und eingenommen, auch, wenn solches fällig und entrichtet worden; Und sollen diejenigen, welche solches unterlassen, nach Befindung des Verdachts und anderer vorkommenden Umstände, mit willkührlicher Strafe belegt werden.

3) Soll ein Herrschaftlicher Bote, dem etwas zu überliefern anvertrauet wird, es sey versiegelöt oder unversiegelot, da er dasselbe entwenden, damit entlaufen, oder es auf eine andere Art betrüglich entfremden würde, wenn sich die Summe oder der Werth des ihm zu überliefern anvertraueten unter Funfzig Thaler erstreckt, des Landes verwiesen, falls aber das Veruntreute Funfzig und unter Hundert Thaler beträgt, mit Staupenschlag und ewiger Landesverweisung gestraft, und, wenn Hundert Thaler und darüber werth untergeschlagen und entfremdet wäre, mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht werden.

4) Soll durch diese für die ungetreuen Bedienten und Boten bestimmte Strafen, die Wiedererstattung des Entwendeten oder Veruntreueten nicht aufgehoben noch dem Verbrecher in allen, in dieser Verordnung enthaltenen Fällen nachgelassen seyn, sondern Wir wollen dieselbe, sowohl Uns als andern Beleidigten ausdrücklich vorbehalten haben.

Wir gebieten demnach Unsern Fürstlichen Justiz-Collegiis und andern Gerichts=Obrigkeiten, welchen in peinlichen Fällen zu erkennen zukommt, sich in vorkommenden Fällen, nach dieser Unserer höchsten Verordnung in judicando gehorsamst zu achten, auch selbige den zu Einholung auswärtiger Urtheile zu verschickenden Acten jedes Mal beyzulegen. Und damit diese Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelange, haben wir gnädigst befohlen, daß solche durch den Druck publiciret und an gehörigen Orten öffentlich angeschlagen werde. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstl. Geheimen

=Canzley=Siegels. Gegeben in Unsere Stadt Braunschweig, den 25sten Februar 1773.

C A R L,
Herz. z. Br. u. L.



H. B. v. Schliestedt

Serenissimi Declaration der Verordnung
wegen
Bestrafung ungetreuer Bedienten und Boten
betreffend.

d.d. Braunschweig, den 14ten März 1788.

Von Gottes Gnaden, Wir, CARL Wilhelm Ferdinand,

Herzog zu Braunschweig und Lüneburg u.u. fügen hiemit zu wissen: Wasgestalt die in hiesigen Landen wegen der Bestrafung ungetreuer Bedienten unterm 1sten August 1594, 3ten Januar 1653, und 10ten Okrober 1740 erlassene Landesfürstl. Constitutionen, welche durch die unterm 25sten Februar 1773 publicirte Verordnung confirmirt und deklarirt worden, bisher nnur auf Fürstl. Bediente und auf die bey Fürstl. Kassen angestellten Rechnungsführer, obgleich die ältere Constitution vom 1sten August 1594 allgemeiner gefasst ist, von den Gerichten angewandt werden wollen. Wie sich jedoch Fälle eräugnet,

daß öffentliche obgleich keine eigentliche Fürstliche Kassen durch die ungetreue Verwaltung der dabey angestellten Rechnungsführer oder Administratoren beträchtlichen Schaden erlitten,

und dann die Vergehung dieser Art, weil sie für das Publikum von den nachtheiligsten Folgen, eben so sträflich sind, als wenn sie den Fürstl. Kassen verübt worden; so haben Wir aus diesen und anderen dazu vorhandenen Gründen Uns bewogen gefunden, sothane oben angezogene Constitutionen und Verordnungen, namentlich die vom 25sten Februar 1773, nunmehr auch auf alle andere öffentliche Kassen als Landschafftliche, Städtische, Stiftungs= und dergleichen Kassen, insbesondere auf die Stadt=Kämmereyen, die Aeraria der Kirchen und Schulen, der Waisenhäuser und sonstiger piorum Corporum, desgleichen die Armen= und diejenigen Kassen, worin

die Service=Gelder und sonstige Onera publica für Städte und ganze Gemeinheiten gesammelt werden, nicht weniger auf gerichtliche Deposita und andre in gerichtliche Verwahrung genommene Sachen, und auf diejenigen Bediente, die solche nach eines jeden Orts Verfassung in ihrer Gewahrsam haben, hiemit ausdrücklich zu extendiren, dergestalt und also, dass hinführo, die bey diesen Cassen und Aerariis stehende Bediente und Rechnungsführer, oder überhaupt alle und jede, welche für öffentliche Anstalten Gelder oder Geldes-Werth zu erheben und unter sich haben, wenn sie sich dabey Veruntreuungen, sie seyn von welcher Artr sie wollen, zu Schulden kommen lassen, nach mehrerwähnten Constitutionen und Verordnungen, insonderheit nach der Verordnung d. d. den 25sten Februar 1773 bestraft und behandelt werden sollen.

Wir setzen, ordnen und wollen also, daß hinführo hiernach verfahren werden solle, und gebieten Unsern Justiz=Collegiis und sämmtlichen Gerichts Obrigkeiten, welche in peinlichen Sachen zu erkennen haben, sich in vorkommenden Fällen in judicando hiernach zu achten, und diese Unsere extendirte Verordnung denen, zu Einholung auswärtiger Urtheile in solchen Fällen etwa zu verschickenden Akten jedes Mal mit beyzufügen.

Wie denn auch, damit solche Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft gelange, Wir solche durch den Druck zu publiciren, und an gehörigen Orten öffentlich anzuschlagen hiemit befohlen haben wollen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Geheimen=Canzleysiegels. Braunschweig, den 14ten März 1788.

Carl Wilhelm Ferdinand,

Herz. z. Br. Lün



A. C. G. v. Münchhausen

Aus der Sammlung von Dietmar Seipt (<http://www.ahnen-seipt.de>) Email Seipt@t-online.de

Einige Erläuterungen dazu:

Serenissimi	(lat.) Durchlauchtigst
Constitution	(lat. Constitutio) Verordnung
Meyer-Geld	Abgabe auf Milchprodukte
Weinkaufs-Geld	Weinkauf nannte man einen Kauf, bei dem die Parteien nebst Zeugen diesen Kauf mit einem Trunk besiegelten. Für die dafür gegebene Summe wurde eine Abgabe erhoben.

Scheffel	Früheres Getreidemaß verschiedener Größe (Preußen = 54,96 ; Dresden = 103,83; Mecklenburg-Schwerin = 38,889 Liter usw.)
Poenen	(lat. Poena) Strafen
Gulden	Ursprünglich als Goldmünze 1252 in Florenz (Floren) geprägt. Daher auch die Abkürzung fl. In den deutschen Ländern seit dem 14. Jahrhundert.
Staupenschlagen	auspeitschen
Extendiren	(lat. extendo) Erweiterung
Thaler	Ursprünglich jede Silbermünze, die mehr als 1 Lot (16,667 g) wiegt. Der Name leitet sich vom in Böhmen geprägte (1520) Joachimsthaler, nach dem Prägeort Joachimsthal. Mit den Silberfunden in Deutschland kam der Taler mehr und mehr auf. Im Zuge der Auseinandersetzungen um die Reichsmünzordnung (1524-1566) wurde der Taler als Zahlungsmittel im Reich förmlich anerkannt, was die Spaltung in „Guldenländer“ (Österreich und Süddeutschland) und „Talerländer“ (Mitteldeutschland und große Teile Nord- sowie Westdeutschlands) zur Folge hatte. In Braunschweig wurde der erste Taler 1573 geprägt.
Judicando	(lat. judico) Recht sprechen
Aeraria	(lat.) Staats-, Stadt-, Kirchenkasse
piorum Corporum	(lat.) in Sinne von Körperschaften
Onera publica	(lat.) öffentliche Lasten (Abgaben)
Deposita	(lat.) Hinterlegung